

Für die Mitglieder unentgeltlich.
Abonnementspreis 6 Fr. jährlich.
Fr. 6. 50 franco durch die ganze
Schweiz. Bestellung bei allen Buch-
handlungen und den schweizerischen
Postbureaux.

Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société.
Prix d'abonnement 6 Fr. par an.
Fr. 6. 50 franco pour toute la Suisse.
On peut s'abonner chez tous les
libraires et aux bureaux de poste
suisses.

für

Schweizerische Statistik.

JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.
Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.

Bern.

Nr. 7—9.

Juli—September. 1871.

Statistik der freiwilligen Armenpflege.

Vortrag des Hrn. Rathschreiber Dr. Göttsheim, gehalten an der Jahresversammlung der schweiz. statistischen Gesellschaft vom 26. Juni 1871 in Basel.

Nachdem verschiedene Arbeiten inmitten der schweizerischen statistischen Gesellschaft, besonders aber der Vortrag des Hrn. Landammann Augustin Keller über die Armenpflege im Allgemeinen und die Entwicklung und Statistik der freiwilligen Armenfürsorge im Kanton Aargau, sowie das Werk des Hrn. Professor Kinkelin über die schweizerischen gegenseitigen Hilfsgesellschaften, dargethan hatten, welch' reiches Gebiet sowohl für den Menschenfreund als den Statistiker in der freiwilligen Liebesthätigkeit unseres Vaterlandes sich erschliesse, wurde der Beschluss gefasst, als eines der ersten Geschäfte der schweiz. statistischen Gesellschaft die Aufnahme einer Statistik der freiwilligen Armenpflege zu bezeichnen. Darstellungen des Armenwesens in einzelnen Kantonen, wie sie Hr. Dr. J. Rusch über den Kanton Appenzell und Hr. Armeninspektor Birmann über den Kanton Basellandschaft lieferten, mussten diesen Beschluss fördern, und so ist mir denn für heute die Aufgabe zu Theil geworden, Ihnen ein Schema vorzuschlagen, nach welchem in den einzelnen Kantonen der Schweiz die Erhebungen über die freiwillige Armenpflege gemacht werden sollen.

Wenn Sie sich das zu behandelnde Gebiet unseres schweizerischen Lebens auch nur oberflächlich vergegenwärtigen, so werden Sie es mir nicht als Unbescheidenheit auslegen, wenn ich die gestellte Aufgabe als eine grosse und schwierige bezeichne, und Sie werden mir gerne glauben, wenn ich gleich hier erkläre, dass ich Ihre volle Nachsicht zu beanspruchen im Falle bin, um so mehr, als mir erst vor zwei Monaten die Mission zu Theil wurde, die ich heute erfüllen soll.

Die eben betonte Schwierigkeit der vorliegenden Aufgabe besteht nach meiner Ansicht in Zweierlei: einmal in der Ausscheidung der freiwilligen Armenpflege von der gesetzlichen oder obligatorischen, und sodann in der Feststellung Dessen, was man als Armenpflege betrachten darf und soll. Ich gestehe gleich hier offen ein, dass ich für meinen Theil aus der Durchsicht des vorhandenen Materials, wobei ich gerne noch des bekannten Werkes von Emminghaus und der trefflichen Arbeit des Hrn. Obergerichtschreiber Niederer in dem Sonntagsblatt des «Bund» erwähne, die Ueberzeugung gewonnen habe: die statistische Darlegung des Armenwesens überhaupt und in seinem ganzen Zusammenhange, wie sie, wenn ich nicht irre, von Hrn. Dr. Gisi projektirt ist, sei leichter durchführbar und in ihren Resultaten richtiger und massgebender, als ein Versuch, die freiwillige Armenpflege für sich zu behandeln und aus ihren vielfachen Anknüpfungen mit dem staatlichen Armenwesen loszulösen. Indessen begreife ich ganz wohl, wie die meisterhafte statistische Darstellung der schweizerischen gegenseitigen Hilfsvereine und der dadurch eröffnete fröhliche Ausblick in die freiwillige Thätigkeit unseres Landes dazu veranlassen konnten, die so nahe verwandte und eben so schöne Resultate verheissende freiwillige Armenpflege als solche zum Gegenstand statistischer Bearbeitung zu machen. Freilich wird der Natur der in Frage liegenden Materie nach diese Bearbeitung mehr eine erzählende und beschreibende als eine darstellende, mathematisch knappe sein können, was ihren Werth wohl kaum schwer beeinträchtigen wird.

Ich habe mich zunächst nach einer genauen Definition der freiwilligen Armenpflege im Unterschied zur obliga-

torischen umgesehen. Die Sache scheint im ersten Augenblick klar und einfach zu sein: obligatorische Armenpflege ist alles Das, was der Staat in seiner Gesetzgebung zur Fürsorge für die Armen verfügt, sei es, dass er diese Fürsorge durch seine Organe, sei es, dass er sie durch die ihm unterstehenden Gemeinden versehen lässt, oder aber, dass Staat und Gemeinden sich in diesem Werke nach gesetzlicher Vorschrift gegenseitig unterstützen. — Hr. Landammann Keller gibt in dem bereits erwähnten Vortrage eine ähnlich klingende Erklärung. Er sagt an einer Stelle: « Die obligatorische Armenpflege verdankt ihre Ausbildung dem Staatsgesetze, die freiwillige ihre Organisation der Humanität des Sozialismus. » Und am Schlusse seiner Betrachtung kommt er zu dem Resultat: « Die obligatorische Armenpflege wird, soweit im Armenwesen die staatlichen Rechte und Pflichten der Bürger, sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit betheilt sind, der Gesetzgebung anheimfallen müssen; die Staatsgesellschaft muss die Kinder, die Kranken, das hilflose Alter unter den Schutz des Gesetzes stellen; die freiwillige Armenpflege hingegen soll und darf, um ihren sittlichen Werth zu bewahren, im Gesetz bloss die Unterstützung und den Schutz des Staates zugesichert erhalten. »

Treten wir mit diesen Erklärungen an die faktischen Verhältnisse heran, so zeigt sich uns sofort, dass sie wohl hie und da auf diesen oder jenen Kanton passen mögen, dass aber im Allgemeinen sie den Thatsachen nicht entsprechen und, wenn nicht geradezu als falsch, so doch zum Mindesten als gezwungen erscheinen. Es ist ganz richtig, und darin liegt ein Haupthinderniss einer scharfen Trennung der beiden fraglichen Gebiete, dass « die Macht unserer Geschichte » einen bestimmenden Einfluss auf die Gestaltung des schweizerischen Armenwesens ausgeübt hat, wie diess Hr. Keller deutlich hervorhebt. Wer die in der Zeitschrift für schweiz. Statistik publizirten Arbeiten über das Armenwesen in Basellandschaft und Appenzell liest, wird sich des Eindruckes nicht erwehren können, dass sie der Hauptsache nach Geschichtsbilder sind, und dass eine schweizerische Armenstatistik ohne Geschichtschreibung ein todttes und unverständliches Ding sein muss. Diese Geschichte lehrt uns aber, dass es in vielen Fällen Irrthum wäre, die freiwillige Armenpflege nur da als bestehend anzusehen, wo sie ohne Staats- oder Gemeindeaufsicht ausgeübt wird. Gibt es doch eine Reihe von Kantonen, in welchen die obligatorische Armenpflege sich allein darin äussert, dass sie der freiwilligen Armenpflege unter gewissen Bedingungen einen jährlichen Staatsbeitrag zusichert. Dieserhalb wird man doch die letztere nicht als staatliche Armenpflege bezeichnen wollen. Des Fernern zählen wir Kantone, in welchen sich die Fürsorge für die Armen historisch so entwickelt hat, dass die durch Privatpersonen zu Armenzwecken gemachten Stiftungen, nachdem sich Vereine derselben angenommen und sie weiter geführt hatten, zu grösserer Sicherheit gegen Aussen und

zu gehöriger Verwaltung im Innern unter die Aufsicht der Gemeinde gestellt wurden, wo sie dann vom Staat stillschweigend als vorhandener Beitrag zur Armenpflege anerkannt und als gesetzliche Leistung aufgeführt wurden. Dabei blieb aber immer der Charakter der freiwilligen, durch Liebesthat geförderten Armenpflege ausdrücklich und unleugbar erhalten. Endlich haben wir in einer der neuesten Armengesetzgebungen den merkwürdigen Fall, dass der Staat die obligatorische Armenpflege ganz genau normirt und dieselbe mit einem bedeutenden jährlichen Beitrag unterstützt. In demselben Armengesetz aber diktirt der Staat zugleich eine freiwillige Armenpflege, unterstützt auch diese mit ausdrücklich als « freiwillig » bezeichneten Beiträgen, die er zurückbehält, wenn die von ihm protegirte freiwillige Armenpflege nicht zu Stande kommt. Was ist nun in diesem Kanton die freiwillige und was die staatliche Armenpflege, nachdem sich der Staat selbst klar als freiwilligen Armenpfleger hinstellt?

Lassen Sie uns das Gesagte an einigen konkreten Beispielen klarer machen. Im Kanton Basellandschaft besteht seit dem Jahr 1860 ein Armengesetz, wonach u. A. in jeder Gemeinde ein Organ, eine Armenpflege bestellt wird. In Birsfelden nun, der drittgrössten Gemeinde des Kantons, welche indessen nicht als selbstständig anerkannt ist und wo sich eine bedeutende Zahl Niedergelassener befindet, konnte sich eine gesetzliche Armenpflege nicht bilden; es traten dafür freiwillige Kräfte zusammen, bildeten nach der gesetzlichen Vorschrift eine Einwohnerarmenpflege, die sich in Beziehung auf Leistungen neben die besten des Kantons stellt und nun ihrer Form nach eine obligatorische, ihrem Wesen nach aber eine freiwillige ist. — Im Kanton Aargau bestehen in fast jeder Gemeinde Armenerziehungsvereine; sie sind erst auf Anregung wohlthätig gesinnter Menschenfreunde entstanden; nachher erblickte der Staat in ihnen die natürlichen Organe einer vernünftigen Armenpflege; er adoptirte sie deshalb stillschweigend und sicherte ihnen je nach Verhältniss seine jährlichen Beiträge zu. Ebenso tragen die Gemeinden selbst an diese Vereine bei, welche sie als ihre gesetzliche Armenpflege betrachten und denen sie auch die von ihnen zu pflegenden Armen anvertrauen. Endlich gibt der Staat vermöge seines Armengesetzes Beiträge an Vereine für Arbeitsschulen, Almosenvereine, Vereine zur Bekleidung und Verabreichung von Kleidungsstoffen an die arme Schuljugend. — Im Kanton Baselstadt besteht bekanntlich keine gesetzliche Armenpflege. Dagegen besitzt Basel u. A. ein grosses Spital und ein Waisenhaus. Beide stehen unter der Aufsicht und Leitung des Stadtrathes, ohne dass dieser von sich aus Kapitalien oder Beiträge für diese Anstalten auslegt. Vielmehr erhalten sich diese Anstalten durch freiwillige Beiträge, Stiftungen und Legate und durch allfällige Rückvergütungen. Dagegen verfügt der Staat, dass gewisse Einnahmen, wie

Bürgerrechtsgebühren, ein Theil der Hundeabgabe, die Gebühren für Freinächte und Tanzbelustigungen etc., an diese Anstalten verabreicht werden. — Im Kanton Bern, der ein verhältnissmässig neues Armengesetz besitzt, unterscheidet der Staat zwischen Notharmen und Dürftigen. Die Notharmen unterliegen der obligatorischen Armenpflege Seitens der Gemeinden; für die Dürftigen wird eine freiwillige Armenpflege angeordnet, die hauptsächlich aus den Einnahmen der Spendekassen genährt werden soll. In die Spendekassen fliessen: Kirchensteuern, Legate und Geschenke, Beiträge der Mitglieder der Spendekassen, Ertrag der Stiftungen, Bussen und freiwillige Beiträge des Staates in Form von Stipendien zur Erlernung von Handwerken, und von Beiträgen an arme Familien zur Auswanderung. Kommt die Spendekasse nicht zu Stande, so bleibt der Staat auch mit seinem freiwilligen Beitrag zurück.

Sie mögen aus diesen wenigen Beispielen ersehen, dass es gar nicht leicht ist, die freiwillige Armenpflege von der obligatorischen so zu scheiden, dass jede wirklich freiwillige Leistung zu ihrer vollen Geltung kommt, und der gesetzliche Charakter einer Leistung genau konstatiert wird. Die Armengesetzgebung der Schweiz ist eine so verschiedene, sie lehnt sich vielfach so sehr an freiwillige Thätigkeit an, dass die Unterscheidung zwischen gesetzlich gebotener Pflicht und mildthätiger Handöffnung der Korporationen oder Einzelner nicht streng durchgeführt werden kann. Dasselbe zeigt sich auch, wenn man die einzelne Gemeinde und die in ihr gehandhabte Armenpflege näher betrachtet; auch da laufen die durch amtliche Vorschrift aufgestellten Leistungen und die Gaben der Wohlthätigen so durch einander und in einander, dass eine Sonderung beider Gebiete mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Es gibt nun allerdings noch einen andern Gesichtspunkt, von welchem aus sich die Leistungen der Armenpflege in denjenigen Kantonen, welche eine Armengesetzgebung besitzen, bemessen lassen. Es herrscht bekanntlich in den meisten Kantonen das Prinzip, dass nur Bürger der Armenpflege theilhaftig werden können, Niedergelassene dagegen davon ausgeschlossen sein sollen. Hie und da ist die letztere Bestimmung dahin gemildert, dass eine Anzahl Jahre Aufenthalt in einer Gemeinde zum Anspruch auf die obligatorische Armenpflege berechtigen. Man könnte nun auch als Gradmesser der freiwilligen Armenpflege in einem Kanton oder in einer Gemeinde die Zahl Derjenigen betrachten, welche, ohne gesetzlichen Anspruch zu haben, in der Armuth, in Noth und Krankheit auf diese oder jene Art unterstützt werden. Wir erinnern z. B. daran, dass es sogenannte Kantons- oder Bürgerspitäler gibt, welche eigentlich bloss Bürger aufzunehmen hätten; sie dehnen aber ihre Wirksamkeit auch auf Niedergelassene aus, ohne diese wesentlich höhere Beiträge an die Verköstigung etc. zahlen zu lassen, was einer freiwilligen

Leistung auf dem Gebiet des Armenwesens gleichkommt. Der in Frage liegende Massstab ist nach meiner Ueberzeugung ein viel zu kleinlicher und zu einseitiger, um ein richtiges Scheidemittel zwischen obligatorischer und freiwilliger Armenpflege zu geben, wenn auch zugegeben werden muss, dass gerade in der Ausserachtlassung aller heimatlichen und sozialen Schranken bei dem Werke der Mildthätigkeit ein Hauptkennzeichen der freiwilligen Armenpflege gegenüber der obligatorischen liegt. Aber, wie wir schon gesehen haben, es basirt ja die obligatorische Armenpflege zumeist auf der freiwilligen Leistung des Einzelnen und der Korporationen, und wo diese sich auch zunächst auf Angehörige beschränkt, wird sie bald, wie diess in ihrer Natur liegt, weitherziger werden und über die gesetzlichen Schranken hinausgehen. Bereits hat Bern mit dem sogenannten Bürgerprinzip gebrochen; Zürich hat sich in seiner neuen Gesetzgebung die Anwendung des Territorialprinzips vorbehalten, und die Vorgänge im deutschen Reich in dieser Richtung einerseits, sowie die bei der vorliegenden Bundesrevision vorherrschenden Bestrebungen andererseits sind deutliche Fingerzeige, dass der in einzelnen Gemeinden noch festgehaltene enge Bürgerstandpunkt einer edleren Auffassung von der Pflicht gegen die Armen Platz machen wird.

Doch wir wollen über diesen veralteten Standpunkt nicht allzu sehr hadern; verdanken wir es ja seiner Engherzigkeit und Beschränktheit, dass fühlende Herzen, um dem Jammer der Vertriebenen, von Gemeinde zu Gemeinde Geschobenen nicht mehr zusehen zu müssen, sich vereinigten, um freiwillig die Mittel zur Pflege und Beherbergung dieser Parias der Gesellschaft zusammen zu legen und so in allen erdenklichen Formen und Gestalten jene zahlreiche Menge von Liebeswerken und Associationen zu gründen, welche die Statistik der freiwilligen Armenpflege vorab und in erster Linie aufzuführen haben wird, und über deren Einreihung kein Zweifel bestehen kann.

Eben diese Reichhaltigkeit der freiwilligen Vereine, welche sich die Aufgabe gestellt haben, auf irgend welche Weise der Armuth entgegenzuarbeiten, ist es, welche zu der zweiten Hauptfrage Anlass gibt: wie weit der Begriff der Armenpflege auszudehnen sei. Dass diese Frage keine müssige sei, beweisen zwei total verschiedene Auffassungen, die von Männern ausgehen, von denen jeder über die Armenpflege in verdienter Weise sich ausgesprochen hat. Hr. Professor Böhmert, welcher ein Schema für die statistischen Erhebungen über das Armenwesen überhaupt ausgearbeitet hat, unterscheidet zwischen gesetzlicher Armenpflege, freiwilliger Armenpflege und Vorsorge zur Verhütung der Armuth und gegen das Betteln. Während er unter die freiwillige Armenpflege hauptsächlich Rettungsaustalten und Almosenkassen zählt, führt er als Mittel zur Verhütung der Armuth auf: Armenerziehungsanstalten, Antibettlervereine, Vereine zur Unterstützung verwahrloster Kinder. Er fasst also den Begriff der freiwilligen Armen-

pflege ganz direkt auf und verweist dieselbe in genau bestimmte Schranken, während er zugleich die Anstrengungen zur Verhütung der Armuth wieder als einen besondern Zweck befolgend, der nur indirekt mit der Armenpflege zusammenhängt, hinstellt. Hr. Landammann Aug. Keller dagegen bezeichnet als charakteristisches Zeichen der freiwilligen Armenpflege u. A.: «Sie will mit ihrer Hülfe nicht mehr bloss die augenblickliche Noth erleichtern und nicht bloss das augenblickliche Bedürfniss befriedigen, sondern ist bemüht, auch der Noth in der Zukunft die Wurzel abzugraben und der Verarmung die entsprechenden Schutzmittel entgegenzustellen. Sie hat ihre Hülfe nicht ausschliesslich auf die leiblichen Bedürfnisse der Armuth beschränkt, sondern hat dieselbe ganz besonders auch den höheren Bedürfnissen, der Erziehung der Jugend, zugewendet. Sie begnügt sich nicht mehr damit, der Armuth eine Stütze zu sein und sie an die Stütze zu gewöhnen, sondern ist darauf bedacht, ihr durch Arbeitssinn, Berufsfreude, Selbstvertrauen, Ordnung und Ersparnisse zum Stand und Gang durch's Leben auf eigenen Füßen zu verhelfen.» Sie ersehen daraus, dass nach dieser Auffassung Alles, was irgendwie der Armuth, wo sie besteht, entgegentritt, und Alles, was die Entstehung der Armuth verhindern kann, sei es auf leiblichem, sei es auf geistigem Wege, in den Begriff der freiwilligen Armenpflege aufgenommen wird.

Hätten wir es mit einer statistischen Darstellung des Armenwesens überhaupt zu thun, so würden wir unbedingt der Eintheilung des Hrn. Professor Böhmert beitreten und in der Weise scheiden, wie er es vorschlägt. Da wir aber ausschliesslich die freiwillige Armenpflege im Auge behalten sollen, so müssen wir uns zu der Auffassung des Hrn. Landammann Keller bekennen; denn nur diese gestattet uns, ein annähernd richtiges Bild derjenigen Bestrebungen zu geben, welche auf dem Wege freier Liebeshätigkeit die Armuth bekämpfen und beseitigen wollen. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, dass gerade in der Vorsorge zur Verhütung der Armuth, für welche der Staat nur in bescheidenem Masse und nur indirekt aufkommen kann, die Hauptaufgabe und auch die lohnendste Aufgabe der freiwilligen Armenpflege liegt, wesshalb sie sich dieser mit Vorliebe zugewandt hat. Darum auch die erfreuliche Thatsache, dass die freiwillige Liebeshat selten oder nie mit der staatlichen Armenpflege in Konflikt geräth, sie hat ihr besonderes Gebiet vorweg, auf dem sie sich fast ausschliesslich und ungehindert gehen lassen kann.

Aber wenn wir auch der Auffassung des Hrn. Landammann Keller folgen, so bleiben immerhin noch Bestrebungen zu taxiren, über welche man im Zweifel sein kann, ob sie mehr der Armenpflege oder mehr selbstständigen Zwecken dienen. Wir zählen hier nur beispielsweise auf: freiwillige Stipendienstiftungen zu Gunsten armer Schüler und Studenten, Vereine für unentgeltliche Benutzung von Jugend- und Arbeiterbibliotheken, für

Gratisabgabe von Neujaarsblättern an arme Schüler, für unentgeltliche Sonntags- und Nähschulen, für Kleinkinderschulen, für unentgeltliche Fabrik- und Repetirschulen, für Unterstützung von Gewerbslehrlingen, für Versorgung entlassener Sträflinge und Zwangsarbeiter u. dgl. m. Man könnte mit einem gewissen Recht behaupten, dass die meisten der angeführten Bestrebungen dahin zielen, eine bessere Erziehung herbeizuführen, dass sie somit erzieherischen und Bildungszwecken dienen und nicht in das Gebiet der Armenpflege gehören. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, dass der erste Grund zu den angeführten Bestrebungen in der Unmöglichkeit der Betreffenden liegt, sich selbst weiter zu fördern und tüchtigere Menschen zu werden, dass die Armuth also in erster Linie in Betracht kommt; wenn man ferner von der Anschauung ausgeht, dass es kein besseres Mittel zur Verhütung der Armuth gibt als eine tüchtige Erziehung, die nicht nur das Können, sondern auch das Wollen vermehrt und daher auch den rechten Ehrgeiz für das Selbstständigwerden befördert, so wird man nicht anstehen, alle diese und ähnliche Bestrebungen als in das Gebiet der freiwilligen Armenpflege gehörig zu betrachten. Sind sie doch weiters nichts als die nähere Ausführung Dessen, was die Armenerziehungsvereine, deren es in der Schweiz so viele gibt, anstreben, und diese Vereine gehören unzweifelhaft zur freiwilligen Armenpflege.

Wir erwähnen hier noch der in der Schweiz bestehenden deutschen und französischen Hilfsvereine, welche darauf ausgehen, arme Angehörige Deutschland's und Frankreich's zu unterstützen oder ihnen auf ihrer Durchreise zur Heimkehr zu verhelfen. Diese sehr wohlthätigen Vereine gehören mit zur freiwilligen Armenpflege und zwar zur schweizerischen Armenpflege, indem sie jeweilen eine bedeutende Anzahl Schweizer zu ihren Mitgliedern zählen und auch von schweizerischen Regierungen Beiträge erhalten.

Man fürchte nicht, dass die Statistik der freiwilligen Armenpflege, wenn sie so angelegt wird, wie eben dargethan worden, prahlerisch aufträte und Verdienste aufweise, die ihr nicht gebühren. Mag hie und da über die richtige Einreihung eines Vereins Zweifel entstehen, dessen Aufzählung wird noch lange nicht aufwiegen, was ungezählt und unbekannt durch freiwillige Liebeshat im Schweizerlande gethan wird und nicht in den Bereich der Statistik fallen kann. Abgesehen davon, dass unter den gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz sich manche befinden, die über den gegenseitigen Schutz hinaus auch in ihrer Weise der Armuth entgegenzuarbeiten trachten, die aber in der Statistik der freiwilligen Armenpflege kaum berücksichtigt werden können, erinnern wir nur an die grossen und mannigfaltigen Beiträge, welche bei privatem und bei allgemeinerem Unglück, bei Brandfällen und bei Wasserverheerungen, zu Zeiten der Epidemien und beim Eintritt anderer Katastrophen auf den Altar

der Bruderliebe gelegt werden, ohne dass sie in unserer Statistik Aufnahme finden; wir erinnern an das oft ausgegebene Scherflein, das der Arme dem Armen in tausenderlei Formen zukommen lässt, in der Kirche als Opfergeld, auf der Heerstrasse als Zehrpennig, in der Stube als Labetrunk oder als Mahlzeit. Sie alle entgehen der Berechnung und wiegen das allfällige Zuviel in unseren Tabellen hundertfältig auf.

Der eben berührte Umstand und die Thatsache, dass sich die freiwillige Armenpflege nicht um politische Grenzen kümmert, sondern ihre Spenden eben dem Nothdürftigen reicht, möge er nun herkommen oder hingehen, wo er wolle, werden dahin führen, dass eine sonst werthvolle Arbeit, welche der Statistik zukommt, in unserem Falle unterbleiben muss: ich meine die Vergleichung der Leistungen mit der Bevölkerungszahl. Unfruchtbare Kombinationen sind nicht Aufgabe der Statistik, sie muss sich an das mathematisch Gegebene halten, insoferne sie mit Zahlen operiren will.

Am Schlusse meiner — ich weiss es wohl — sehr oberflächlichen und darum mangelhaften Betrachtung gelangt, resümire ich mich dahin: Um unsere Erhebungen über die freiwillige Armenpflege so vorzunehmen, dass sie zu einem greifbaren Resultate führen, müssen wir uns an die bestehenden freiwilligen Vereine, Korporationen, Anstalten, Kassen halten, welche sich der Armenpflege im weitesten Sinne des Wortes, also auch zu erzieherischen und vorsorglichen Zwecken, annehmen. Da, wo der Staat oder die Gemeinde die obligatorische Armenpflege mit der freiwilligen kombinirt haben, was hauptsächlich und meistens durch jährliche Beiträge zu geschehen pflegt, sind unter den Einnahmen die Staats- oder Gemeindebeiträge besonders aufzuführen. Als Anstalten im Dienste der freiwilligen Armenpflege sind alle diejenigen anzusehen, welche nicht durch Staats- oder Gemeindebeschluss und entsprechende öffentliche Mittel gegründet worden sind, sondern, aus freiwilligen Leistungen hervorgegangen, mit solchen und allfälligen Rückvergütungen ihren Unterhalt bestreiten, auch wenn sie mit der Zeit unter die Aufsicht und Obhut des Staates oder der Gemeinde gestellt worden sind. Dagegen wird zu unterscheiden sein, ob diese Anstalten sowohl als alle andern freiwilligen Bestrebungen, soweit sie hier in Betracht kommen, nur Bürgern oder auch anderweitigen Armen zu gute kommen. Im Uebrigen ist zu fragen nach Geschichte, Statuten, Mitgliederzahl, Zahl der Verpflegten und Unterstützten, Vermögen, Einnahmen und Ausgaben, die erstern gesondert nach Legaten und Stiftungen, resp. Zinsen, nach Beiträgen von den Mitgliedern und des Staates, resp. der Gemeinden, nach Gaben und Geschenken und nach Rückvergütungen, die letztern nach Verwaltungs- und nach laufenden Ausgaben; ferner nach dem Betrag der Unterstützung auf den einzelnen und auf alle Unterstützten, nach Heimat, Beruf und Alter der Unterstützten.

Vielleicht erscheinen die Fragen nach Heimat, Beruf und Alter der Unterstützten auf den ersten Blick als zu weitgehend, und es gibt bekanntlich für die Statistik nichts Gefährlicheres, als zu viele Fragen auf einmal zu stellen. Aber in der vorliegenden Angelegenheit ist es von höchster Wichtigkeit, zu erfahren: 1) woher die Unterstützten stammen. Durch die Beantwortung dieser Frage werden wir nicht allein erkennen können, ob der betreffende Verein nach dem sogenannten Bürgerprinzip oder Territorialprinzip handelt, sondern wir werden auch ersehen, wie weit der interkantonale und internationale Charakter der schweizerischen Armenpflege geht und welche Staatsangehörigen es sind, die von diesem ihrem Charakter am meisten Nutzen ziehen. Wir müssen 2) erfahren, wie sich die Unterstützten bezüglich ihres Berufes verhalten, weil uns dadurch am besten vor Augen tritt, welche Berufsarten entweder die menschliche Kraft rasch abnutzen, ohne zugleich den zum Leben nöthigen Ertrag abzuwerfen, oder gleich von vorneherein so spärliches Brod liefern, dass eine Familie dabei nicht leben kann und dem Almosen anheimfällt. Es ist endlich 3) zu wissen nöthig, welche Altersstufen vorzüglich dem Armenwesen und namentlich dem freiwilligen zur Last fallen, zu wissen, ob nur das noch nicht erwerbsfähige Kind und der arbeitsmüde und gebrechliche Greis, oder aber auch das sonst kräftige und arbeitsfähige mittlere Alter die freiwillige Liebeshätigkeit in Anspruch nehmen. Wo das Letztere der Fall ist, wird der Schluss gezogen werden können, dass entweder die freiwillige Armenpflege zu weit geht und sich Unwürdiger annimmt, oder dass ihr Ziel für diese Altersstufe auf Besserung in sittlicher und erzieherischer Hinsicht gerichtet ist und sein muss.

Dass auch sowohl bei den Unterstützungen als bei den Unterstützten darnach gefragt wird, ob vorübergehende oder dauernde Hülfe von Nöthen war, wird Jedermann einleuchten. Durch die Beantwortung dieser Fragen wird es möglich, zu untersuchen, wie sich die freiwillige Liebeshätigkeit vertheilt, wie viel sie dem Staate von der ihm obliegenden Pflicht der dauernden Unterstützung notorischer Armuth abnimmt und wie viel sie in den einzelnen vorübergehenden Fällen thun muss, um die Noth zum Schweigen zu bringen.

Von hohem Interesse wäre, auch den Ursachen der Verarmung nachzufragen und sie in den verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes konstatiren zu lassen. Ich hege aber die Befürchtung, dass auf diese Frage in den meisten Fällen keine Antwort erfolgen dürfte oder eine so allgemein gehaltene, dass damit nichts gewonnen wird. Klebt doch vornehmlich der freiwilligen Armenpflege so oft und viel der verzeihliche Fehler an, dass sie ihre milde Hand öffnet, ohne lange nach den inneren und tieferen Ursachen der Noth zu fragen; es ist ihr genug, dass Noth vorhanden ist und dass sie helfen kann. Uebrigens scheint es mir auch, dass eine Untersuchung der Quellen

der Armuth so tief und weitverzweigt in die sittliche, nationalökonomische und soziale Gestaltung der Gegenwart einzugreifen habe, dass rein statistische Erhebungen kaum zum Ziele führen dürften. Und des Weiteren darf wohl gesagt werden, dass die Aufzählung der verschiedenen Vereine für freiwillige Armenpflege schon an und für sich einen nicht uninteressanten Aufschluss auch über die Ursachen der Armuth geben wird; haben ja viele der Vereine gerade den Zweck, der Armuth den Boden abzugraben, und die Art und Weise, wie sie diess thun, weist unwillkürlich auf Das hin, was sie als Quelle der Armuth betrachten.

Es wird dann Sache des Bearbeiters dieser Erhebungen sein, die Vereine etc. nach ihren verschiedenen Zwecken und Aufgaben zu ordnen und ein übersichtliches Bild über die Leistungen der freiwilligen Armenpflege zu entwerfen. Die Erhebungen sollten nach meiner Ansicht auf das Jahr 1870 abstellen, nicht etwa weil dasselbe uns die eidgenössische Volkszählung gebracht hat, die hier gar nicht oder nur sehr indirekt in Betracht kommen kann, sondern weil über dieses Jahr die meist gedruckten Jahresberichte soeben ausgegeben worden sind und die Beantwortung der gestellten Fragen dadurch leichter wird, und hauptsächlich weil wir gerade auf dem Gebiete der Armenpflege vielleicht mit dem Jahr 1870 den richtigsten Abschluss derjenigen Periode haben, in welcher die vor der Thüre stehende Bundesrevision mit ihren Aenderungen noch keine Wellen geschlagen hat.

Indem ich auf das Ihnen vorgelegte Fragenschema verweise, bitte ich um unnachsichtige Kritik; sie wird zum Besten unserer Ausgabe ausfallen.

1. *Name und Sitz der Gesellschaft, resp. Anstalt.*
2. *Geschichte der Gründung und Weiterbildung.*
3. *Statuten.*
4. *Mitgliederzahl.*
5. *Vermögen (Stiftungen, Legate u. dgl.).*
6. *Einnahmen.*
 - a. Kapitalzinse.
 - b. Beiträge des Staates oder der Gemeinde.
 - c. Beiträge der Mitglieder.
 - d. Gaben und Geschenke.
 - e. Rückvergütungen (Kostgelder, Krankengelder etc.).
7. *Ausgaben.*
 - a. Verwaltungsausgaben.
 - b. Unterstützungen:
 - α) wie viel für einmalige Beträge?
 - β) wie viel für dauernde Beträge?
8. *Zahl der Unterstützten.*
 - a. Nach ihrer Heimat.
 - b. Nach ihrem Beruf.
 - c. Nach ihrem Alter.
 - d. Wie viele einmalig Unterstützte?
 - e. Wie viele dauernd Unterstützte, und zwar im Ganzen während — Tagen?

Ueber die Führung der Civilstandsregister.

Vortrag des Hrn. Feodor Föhr, Beamten des Civilstandes in Basel, gehalten an der Jahresversammlung der statistischen Gesellschaft am 26. Juni 1871 in Basel.

Tit.!

Die statistische Sektion Basel hat mich im Hinblick auf die bezüglichen Vorschläge der vorberathenden Kommissionen zur Revision der Bundesverfassung mit dem Auftrage beehrt, über die Art und Weise der Führung der hierseitigen Civilstandsregister in Ihrer diesmaligen Jahresversammlung zu referiren.

Bevor ich auf den sachlichen Theil meiner heutigen Aufgabe übergehe, erlaube ich mir, einige Notizen über den *früheren* Zustand der Beurkundung des Civilstandes im Kanton Baselstadt, sowie über die bei Erlass der Civilstands-Verordnung obgewalteten Zweckmässigkeitsgründe der *weltlichen* Führung der Standesbücher vorzuschicken.

Bis zur Einführung der hierseitigen Civilstands-Verordnung, welche mit 1. Januar 1870 in Kraft trat, beruhte die bisherige Art der Führung der Civilstandsregister als Tauf-, Kopulations- und Begräbniss-Register

auf keinem staatlichen Gesetze, sondern lag in der Hand der reformirten und der katholischen Geistlichkeit; dieser Zustand datirte aus dem frühen Mittelalter her, wo die Kirche, als damalige Trägerin der ganzen Bildung, durch ihre Sorge die mangelnde staatliche Aufsicht ergänzte und den Bedürfnissen des Volkes aushalf. Die kirchlichen Institutionen begleiteten das menschliche Leben in allen wichtigen Momenten. Der *Geburt* folgte die *Taufe* in der Regel sofort. Das *Taufbuch*, welches vom Pfarrer geführt wurde, diente auch zur Beurkundung der Geburt eines getauften Kindes, dessen Alter damals wenigstens annähernd richtig mit dem *Taufdatum* eingeschrieben war. Für Eingehung einer *Ehe* war die Mitwirkung des Pfarrers durch die Sitte und den Einfluss der Kirche, später durch das Gesetz geboten. Die betreffenden Einträge erfolgten ebenfalls in die *Kirchenbücher*. Ebenso verhielt es sich mit den *Verstorbenen*, welche von der Kirche beerdigt und in die *kirchlichen Sterbebücher* registrirt wurden.